

## Regelung der Kohlenverteilung.

### Maßnahmen des Berliner Kohlenhandels.

Zu der Verordnung des Oberkommandierenden in den Marken vom 6. Juli d. J. über die Regelung der Kohlenverteilung in Groß-Berlin nahm gestern der Verband des Vereins selbständiger Holz- und Kohlenhändler von Berlin und Umgegend in einer außerordentlich stark besuchten Versammlung, der Vertreter von Reichs- und städtischen Behörden beiwohnten, Stellung. Nach einem kurzen Begrüßungsworte des Verbandsvorsitzenden W. Eschardt legte der Verbandssekretär O. Dame die augenblicklichen Verhältnisse im Kohlenhandel dar, zeigte in welcher schwieriger Lage der Berliner Kleinkohlenhandel sei. Deswegen sei es zu begrüßen, daß endlich eine Regelung der Kohlenverteilung durch die Behörden erfolgt. Der Zwang auf die Kohlenhändler, 10 v. H. der eingehenden Mengen Preßkohlen auf Lager zu nehmen, gibt die Gewähr dafür, daß an vielen tausend Stellen auch für den Fall von Verkehrsstörungen nicht nur Kohlen zur Verfügung stehen, sondern daß diese auch für jeden Verbraucher unweit seiner Wohnung oder Verbrauchsstelle zu haben sein werden.

Nach kurzer Erörterung nahm die Versammlung eine Entschließung an, in der sie ihr Bedauern darüber ausspricht, daß die außergewöhnlichen Verhältnisse eine Regelung der Kohlenverteilung notwendig machen. Die Versammlung erhofft von der Tätigkeit des Reichskommissars für die Kohlenverteilung, daß ganz besonders für den Hausbrand genügend Kohlen herangeschafft werden. Die Versammlung sieht in der Verordnung des Oberkommandierenden in den Marken vom 6. Juli, so weit im einzelnen die auf Kohlenarten zu gebenden Mengen in Frage kommen, nur eine Regelung für die nächste Zeit, nicht aber für die ganze Heizperiode 1917-18, da die zunächst in Aussicht gestellten Mengen, besonders für die Gruppen 1 bis 3, dafür zu niedrig erscheinen.

Im Hinblick auf die Verhältnisse im vergangenen Winter bittet die Versammlung die Kohlenabteilung der Kriegsamtstelle in den Marken dringend, neben der eigentlichen Regelung der Kohlenverteilung ihre besondere Aufmerksamkeit den dem Kohlenhandel unentbehrlichen Beförderungsmitteln zuwenden zu wollen. Ein großer Teil der im vergangenen Winter recht fühlbar gewordenen Mißstände war dem Mangel an Gespannen und geübten Arbeitskräften zuzuschreiben. Hier muß Wandel geschaffen werden, andernfalls eine wirkliche Regelung der Kohlenverteilung nicht durchführbar ist."

### Die Groß Berliner Kohlenkarte.

Die Verordnung des Oberkommandos in den Marken für die Regelung der Kohlenverteilung in Groß-Berlin liegt jetzt im Wortlaut vor. Die Kohlenkarten berechtigen zur Entnahme von Kohlen in Berlin, Charlottenburg, Wilmersdorf, Schöneberg, Neukölln, Lichtenberg, Teltow und Niederbarnim. Die nicht übertragbaren Kohlenkarten werden je nach der Zahl der heizbaren Zimmer in 5 Gruppen abgegeben. Vorläufig dürfen höchstens abgegeben werden: für Gruppe I—V je 5, 10, 15, 20 und 30 Ztr. Besteht ein Haushalt in Gruppe IV (4—5 Zimmer) und Gruppe V (mehr als 5 heizbare Zimmer) aus weniger als vier Personen, so steht ihm nur eine Kohlenkarte der vorhergehenden Gruppe zu. Auf die Sonderkarte für Wohnungen mit Zentralheizung dürfen vorläufig höchstens bezogen werden: zum Waschen 2 Ztr., bei Haushaltungen von mehr als 6 Personen 3 Ztr., für die Küche 3 Ztr., bei mehr als 9 Personen 5 Ztr., Die Kohlenhändler können die Abgabe von Kohlen auf 1/2 Ztr. für 1 Tag und 1 Kohlen- oder Sonderkarte beschränken. Die Karten werden durch die Wohnstättgemeinde ausgestellt auf Grund von Erhebungen nach dem Stande vom 15. Juli 1917. Mieter und Vermieter sind zur wahrheitsgemäßen

Angabe verpflichtet. Die Sonderkarten werden nur auf besonderen Antrag ausgestellt.